

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr.16 / Ausgabe vom 25.04.2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|-------------|
| 16.1 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim
am 29. April 2014 | Seite 4 |
| 16.2 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen
am 28. April 2014;
die Sitzung wird verschoben | Seite 5 |
| 16.3 | Sitzung des Seniorenbeirates
am 05. Mai 2014 | Seite 6 |
| 16.4 | Bekanntmachung der Rechtsverordnung der Stadtverwaltung
Worms zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Dombezirk“ | Seite 7-10 |
| 16.5 | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Evonik Industries AG, Im Pfaffenwinkel 6, 67547
Worms, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Ände-
rung der Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten (Betrieb
103) durch Erhöhung der Jahres-Produktmenge N-IPMAA, appara-
tive Anpassungen, Einstellung Emulgator-/Aktivator-Herstellung auf
dem Werksgelände in der Gemarkung Worms, Flur 6, Flurstück-Nr.
6/5 (Im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms); Az.: 3.05.61-02/14 | Seite 11 |
| 16.6 | Öffentliche Ausschreibung nach VOB;
Beschaffung eines Minibaggers | Seite 12/13 |

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim

am Dienstag, 29. April 2014, um 20.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Worms-Pfeddersheim, Schloßstr. 48

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Haushalt im Dialog
- 2) Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion:
Verlängerung der Kurzparkzeit in der Paternusstraße im Bereich zwischen Ringstraße und Gabelsbergerstraße
- 3) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

Stiftungsangelegenheiten

Worms-Pfeddersheim, 17.04.2014
gez. Alfred Haag
Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung
des Ortsbeirates Worms-Neuhausen
am Montag, 28. April 2014 um 19.00 Uhr
im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Worms-Neuhausen, Kirchgasse 7

Die für Montag, 28. April, 19.00 Uhr vorgesehene Sitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen wird **verschoben**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Worms-Neuhausen, 23.04.2014
Edgar Walther
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates

am Montag, 05. Mai 2014 um 10.00 Uhr

im Umweltgarten Bürgerweide (Erlebnisgarten)

TAGESORDNUNG

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Übergabe der Spende (Seniorenfest 2013)
- 3) Information Tiergarten (Sandy Gass und Angela Gerhardt)
- 4) Wahlauf Ruf
- 5) Seniorenfest am 26.07.2014
- 6) Sonstiges

Worms, 17.04.2014
gez. Renate Haag
Vorsitzende

Rechtsverordnung der Stadtverwaltung Worms zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Dombezirk“

in der Stadt Worms gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Aufgrund von § 8 Abs.1 Nr. 1, Abs. 3 Nr.1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 2. HS in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), erlässt die Stadtverwaltung Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Stadt Worms wird als Denkmalzone entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchG und § 5 Abs.1 Ziffer 1, Abs. 2 DSchG (bauliche Gesamtanlage) unter Denkmalschutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Dombezirk“.

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone „Dombezirk“ liegt in der Gemarkung Worms, Flur 1. Die Grenze verläuft von der Stadtmauer entlang der Grundstücksgrenze Schlossgasse 5 / 5A und der Rückseite der Grundstücksgrenzen Andreasstraße 16 – 20 und weiter von der Nordecke des Grundstücks Schlossgasse 2 geradlinig bis zur Nordfassade des Anwesens Andreasstraße 10. Weiter verläuft sie am unteren Antritt der Treppe zum südlichen Domvorplatz und weiter entlang der südlichen und östlichen Begrenzungsmauer des südlichen Domvorplatzes. Von der Treppe am Südostturm reicht die Denkmalzone an die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung Neumarkt 11 – 17 und dann entlang der Grundstücksgrenzen der Volksbank bzw. der Abmauerung des alten Immunitätsbereichs weiter zur Stephansgasse. Sie folgt dem Verlauf der Stephansgasse im Nordosten mit dem Heylshof als nördlichstem Punkt und dann dem Verlauf der mittelalterlichen Stadtmauer im Nordwesten. Teile der Denkmalzone sind damit auch der Platz der Partnerschaft, ein Teil der Schlossgasse, der südliche Domvorplatz und der Schlossplatz. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone „Dombezirk“ erfolgt zum Zweck der Erhaltung der im Zeitraum von Jahrhunderten gewachsenen Strukturen im Umfeld des Domes, die trotz aller Veränderungen und Verluste aussagekräftig sind für die Geschichte und Entwicklung des Kaiserdoms und Bischofssitzes in Verbindung mit der bürgerlichen Reichsstadt. Mit der Ausweisung der Denkmalzone „Dombezirk“ werden die bislang geschützten Gebäude und Freiflächen zusammengefasst und arrondiert.

Im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 a und c DSchG handelt es sich um ein Zeugnis historischer Ereignisse und Entwicklungen und um ein kennzeichnendes Merkmal der Stadt, an dessen Erhaltung und Pflege nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein öffentliches Interesse besteht.

Die bereits geschützten Bereiche sind ausführlich beschrieben und begründet in der Denkmaltopographie der Stadt Worms sowie im „Nachrichtliche[n] Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Kreisfreie Stadt Worms“, zusammengestellt von der GDKE. Es handelt sich um folgende Einzeldenkmäler und Denkmalzonen:

der Dom mit den Domplätzen und dem Areal des ehemaligen Kreuzgangs als Einzeldenkmal,
der Heylshof (Stephansgasse 9) mit dem Heylshofpark als Denkmalzone,
das Heyls-Schlösschen (Schlossplatz 1) als Denkmalzone,
der Brunnen auf dem Schlossplatz (Nachbildung des Nürnberger Rathausbrunnens) als Einzeldenkmal,
der Stadtmauerverlauf (mit Graben) als Denkmalzone.

In nächster Umgebung befindet sich die Bebauung Neumarkt 1, 3, 5, 7 und 9 mit Andreasstraße 2 und 4 sowie der Dotzingerstraße als Denkmalzone, wobei Neumarkt 1 mit Andreasstraße 2 und Neumarkt 7 gleichzeitig auch Einzeldenkmäler sind.

Historische Voraussetzungen und Beschreibung: Dieses Areal umfasst etwa den für das 11. Jh. angenommenen befestigten Dombezirk. Hier befand sich zur Römerzeit das Forum als Mittelpunkt der Stadt. In dem historischen Dombezirk lagen zum einen alle Gebäude und Funktionsbereiche, die für den Bischofshof und die Verwaltung des Bistums erforderlich waren, und zum anderen der Bereich der Pfarr- und Taufkirche mit Friedhof, der für die Menschen aus der Stadt zugänglich war. Die Kathedrale, der romanische Dom, auf dessen Baugeschichte und –gestalt hier nicht näher eingegangen werden muss, stellt das wichtigste Gebäude des Bischofssitzes dar, das alle anderen Bauteile überragt. Es war grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit, dass die weiteren Baulichkeiten in allernächster Nähe der Kathedrale sogar im baulichen Verbund mit ihr lagen. Die Strukturen und Abläufe erforderten dies.

Zum Immunitätsbereich des Bischofshofes gehörte der heutige Schlossplatz. Die alte Grenze zur bürgerlichen Stadt ist sichtbar gemacht durch die unregelmäßige Abmauerung auf der Rückseite der Volksbank.

Die Infrastruktur des Bischofshofes ist u.a. deutlich in den Hamannschen Zeichnungen (um 1690) überliefert. Auf der Nordseite des heutigen Schlossplatzes, an der Rückseite des Heyls-Schlösschens, schlossen sich der Bischofshof und die Hofkapelle (Stephanskapelle) an. Diese Gebäude sind durch die Anschlussstelle am Dom, durch Höhenversprünge und Sichtbarmachung von Mauerzügen nachvollziehbar. Zur Stadtmauer hin erstreckten sich die Wirtschaftsgebäude wie der Marstall. In diesen Bereich lag der barocke Bischofshof (Keller durch Anböschung erkennbar) und ein Teilbereich wurde im 19. Jh. durch den Heylshof eingenommen.

Die Nikolauskapelle und der Kreuzgang mit Kapitelsaal und Domdechanei auf der Südseite des Doms erreichten in der Firsthöhe den Obergaden des Langhauses. Strukturen des Kreuzgangs lassen sich am südlichen Seitenschiff erkennen, die Nikolauskapelle ist erhalten.

Deutlich war der für den Stadtbürger zugängliche Bereich mit Friedhof und der Pfarrkirche „Johanniskirche“, heute südlicher Domvorplatz, abgesetzt. Diese Strukturen sind in den Höhenversprüngen und Abmauerungen sichtbar geblieben. Die als Zehneck errichtete Johanniskirche ist zu Beginn des 19. Jh. abgetragen worden.

Begründung: Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kathedralstädten sind hier in Worms neben dem herausragenden Gebäude des Domes die Strukturen des Bischofssitzes mit allen erforderlichen Baulichkeiten noch nachvollziehbar, ebenso der Anschluss an die bürgerliche Stadt, die, wörtlich zu nehmen, mit ihrer besten Bebauung im Schatten des Domes lag. Der Dom war und ist kein Solitärbau, sondern ist nach wie vor in seine geschichtlichen Zusammenhänge eingebettet. In diesem Bereich ist die gesamte mittelalterliche Geschichte von Worms, die Zeit der höchsten Blüte der Stadt, wie auch die Höhepunkte der Entwicklung der neuzeitlichen Stadt erkennbar.

Schutzzweck: Mit der Denkmalzone „Dombezirk“ sollen diese im Mittelalter entstandenen Strukturen erhalten und geschützt werden. Veränderungen und Bebauungen, die im Widerspruch zum Bestand oder einer abgängigen historischen Bebauung stehen, sollen dadurch verhindert werden.

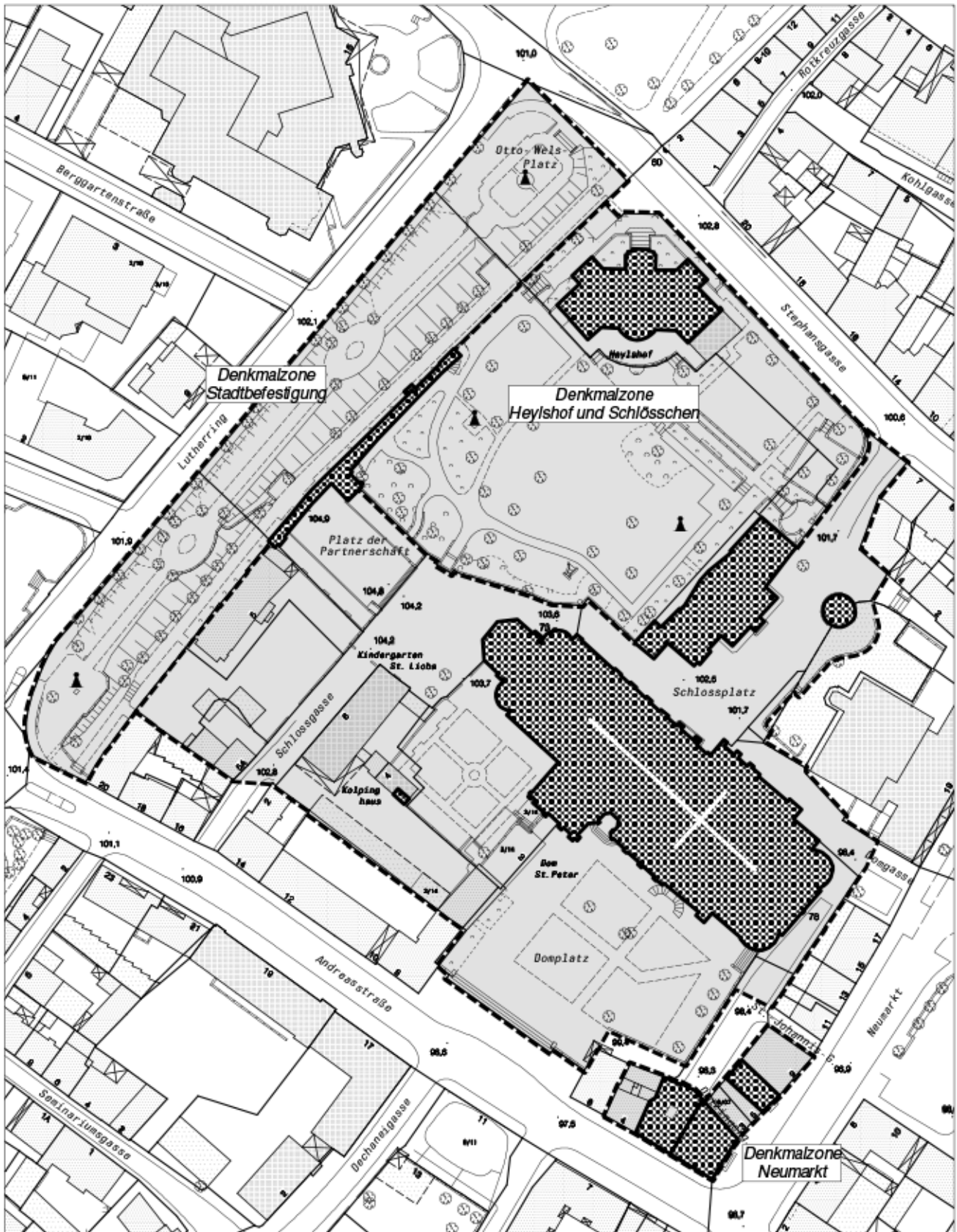
§ 4
Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone (Denkmalschutz) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Worms, den 15.04.2014
Stadtverwaltung Worms als
Untere Denkmalschutzbehörde
in Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister



-  Einzeldenkmal
-  Denkmalzone



BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Evonik Industries AG, Im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten (Betrieb 103) durch Erhöhung der Jahres-Produktmenge N-IPMAA, apparative Anpassungen, Einstellung Emulgator-/Aktivator-Herstellung auf dem Werksgelände in der Gemarkung Worms, Flur 6, Flurstück-Nr. 6/5 (Im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms); Az.: 3.05.61-02/14.**

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten - Betrieb 103 - (Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Erhöhung der Jahres-Produktmenge N-IPMAA, apparative Anpassungen, Einstellung Emulgator-/Aktivator-Herstellung auf dem Werksgelände der Firma Evonik Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6 in 67547 Worms, Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 6/5, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 16.04.2014
In Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Nr. 37-2014

Vorhaben: Beschaffung eines Minbaggers

1) **Auftraggeber:**

Entsorgungs- und Baubetrieb Worms,
Hohenstaufering 2,
67547 Worms
Telefon: 06241/853-6409 od.6402, Telefax: 06241 / 853-6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de

2) **Zuschlag erteilende Stelle:** Anschrift s. a) 1)

3) **Angebote sind zu richten an:** Anschrift s. g)

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Vertragsform: Auftrag

c) **Elektronisches Verfahren:** entfällt

d) **Ausführungsort:** Worms

Vergabenummer: 37-2014

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung eines Minibaggers 2,5 t mit Anbaugeräten

e) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Ausführungsfrist: Lieferung schnellstmöglich nach Auftrag

g) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Pla-
nen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547
Worms (Tel. 06241/853-6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853-6499;
ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis zum: 07.05.14

Vergabeunterlagen können eingesehen werden:

**Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. Bauverwaltung, zentrale Aus-
schreibungsstelle**

i) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen
Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 2 Ausfertigungen: 5 Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4
Konto-Nr.: IBAN: DE 7255350010 0000 00 0290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR

Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/37/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

j) **Ende der Angebotsfrist:** siehe Angebotsöffnung

Angebotseröffnung: 20.05.14; um 10:00 Uhr
Keine Bieter zugelassen

k) **geforderte Sicherheiten:** entfallen

l) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

m) **Geforderte Eignungsnachweise:**

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu fordern.

n) **Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:** 20.06.14

o) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

Nachprüfungsstelle:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Worms, den 22.04.2014
Stadtverwaltung Worms

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pressereferent: Hans Helmut Brecht
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!